

a) für rohweiße Garne und Zwirne 6 Wochen

b) für Buntgarne und Zwirne 8 Wochen

vor Quartalsbeginn;

3. Kammgarne und -Zwirne

a) für rohweiße Kammgarne und Zwirne 8 Wochen

b) für Buntgarne und Zwirne 12 Wochen

vor Quartalsbeginn

aufzugeben.

§3

Lieferfristen

(1) Die Partner haben in den Verträgen lätägige Lieferfristen zu vereinbaren, soweit Abs. 2 nicht zutrifft.

(2) In den Verträgen über Waschwolle, Kämmlinge, Kämmereiabgänge und -ablalle, Erzeugnisse der Bastfaserindustrie, Spezialgarne der Baumwollindustrie sowie in allen Verträgen mit dem Konsumgüterbinnenhandel sind monatliche Lieferfristen zu vereinbaren.

§4

Muster

Die Musterbereitstellung regelt sich nach Anlage 1.

§5

Güteatteste

Die Lieferer sind verpflichtet, der ersten Lieferung einer Partie der im Teil B aufgeführten Erzeugnisse ein Güteattest beizufügen. Ausgenommen sind Lieferungen der Bastfaserindustrie und Lieferungen an den Konsumgüterbinnenhandel.

§6

Garantie

(1) Soweit das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung keine anderen Festlegungen getroffen hat, ist eine Garanzhöchsthfrist von 18 Monaten Vertragsinhalt.

(2) Bei vertraglich vereinbarter Einlagerung sowie bei Lieferungen an den Produktionsmittelhandel verlängert sich die Höchsthfrist um die Zeit dieser Einlagerung, jedoch höchstens um weitere 12 Monate.

§7

Sortenanteile

Den Partnern von Wirtschaftsverträgen, für die Festlegungen der wirtschaftsleitenden Organe in den Koordinierungsvereinbarungen nicht verbindlich sind, wird empfohlen, die Sortenanteile zu vereinbaren, die in den Koordinierungsvereinbarungen festgelegt sind.

§8

Massetoleranzen

(1) Bei Lieferungen nachfolgender Erzeugnisse sind je Farbe, Feinheit und Materialzusammensetzung Toleranzen von der vereinbarten Menge wie folgt zulässig:

a) bei rohweißen Garnen und Zwirnen, Erzeugnissen der Bastfaserindustrie sowie Handstrick- und Stopfgarnen und Nähzwirnen
+ ./• 5 %,

b) bei bunten Garnen und Zwirnen sowie bei Spezialgarnen und -zwirnen + 10% oder ./• 5%

jedoch nicht mehr als 100 kg.

(2) Bei Lieferungen von Waschwolle, Kammzug, Kämmlingen, Kämmereiabgängen und -abfällen:

a) 50 kg, wenn die zu liefernde Monatsmenge nicht mehr als 1000 kg beträgt,

b) 5%, wenn die zu liefernde Menge je Monat mehr als 1000 kg beträgt.

Die Abweichungen sind nur innerhalb der Monatslieferungen zulässig.

(3) Bei Lieferungen von Reißspinnstoffen und aufbereiteten verspinnbaren textilen Abfällen:

a) + ./• 10 %, w'enn die zu liefernde Monatsmenge nicht mehr als 3000 kg beträgt,

b) + ./• 5 %, w'enn die zu liefernde Monatsmenge mehr als 3000 kg beträgt,

c) + ./• 5 %, von der gesamten Quartalsmenge.

§9

Feststellung der Handels-, Hülsenmasse und der Gespinstfeinheit

(1) Die absolute Trockenmasse und der jeweils gültige Handelszuschlag ergeben die Handelsmasse (Rechnungsmasse).

(2) Alle Handelsmasse-, Gespinstfeinheits- und Hülsendifferenzen werden nur im Rahmen der amtlichen Konditionierverfahren auf Grund der hierfür geltenden Bestimmungen entschieden, sofern der Lieferer die angezeigten Mängel nicht anerkennt.

(3) Sowohl Lieferer als auch Besteller haben das Recht, die Erzeugnisse amtlich konditionieren zu lassen.

(4) Die Erzeugnisse, die amtlich konditioniert werden, müssen sich im Anlieferzustand befinden. Sie müssen nach Entgegennahme unverzüglich der zuständigen Prüfstelle des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) oder einer vom DAMW be-